

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

16. Jahrgang

Montag, 27. September 2010

Nummer 10

Aus dem Inhalt:

- ◆ Jahresabschluss 2009 und Entlastung des Bürgermeisters
- ◆ 2. Neufassung der Friedhofssatzung
- ◆ 6. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
- ◆ 3. Neufassung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen
- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragsatzung)
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm
- ◆ Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, „Tannenhause Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, „Tannenhause Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 61, „Sondergebiet Hafen Damgarten“
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“
- Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“
- Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“
- weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Veräußerung von Liegenschaften
 - Besetzung von Ausschüssen
 - vorzeitige Ablösung eines Darlehens
- Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse - Oktober bis Dezember 2010

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

2. Oktober 2010 von 09:00 - 11:00 Uhr

Sprechtage der Schiedsstellen

Schiedsstelle Damgarten - Rathaus Damgarten, Rathaussaal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Damgarten und der Ortsteile der Stadt)

21. Oktober 2010 17:00 - 18:00 Uhr

Schiedsstelle Ribnitz - Rathaus Ribnitz, kl. Saal

(zuständig für die Bürger des Stadtteiles Ribnitz)

4. November 2010 von 19:00 - 20:00 Uhr

***Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Ribnitz-Damgarten 2009
gemäß § 60 Abs. 5 und 6 der Kommunalverfassung M-V***

Die Haushaltsrechnung der Stadt Ribnitz-Damgarten schließt wie folgt ab:

	<i>Verwaltungshaushalt</i>	<i>Vermögenshaushalt</i>
Solleinnahmen	19.681.683,13	6.950.182,36
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 134.817,96	- 997,31
<i>Summe bereinigte Soll-Einnahmen</i>	<i>19.546.865,17</i>	<i>6.949.185,05</i>
Soll-Ausgaben	19.543.661,56	6.684.982,54
Darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 GemHVO - Zuführung an all- gemeine Rücklage		230.117,91
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00	1.363.250,73
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		- 1.099.048,22
- Abgang alter Kassenausgabereste	3.203,61	0,00
<i>Summe bereinigte Soll-Ausgaben</i>	<i>19.546.865,17</i>	<i>6.949.185,05</i>
Fehlbetrag/Überschuss	0,00	0,00

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2009 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss mit seinen Erläuterungen liegt vom 28. September bis 28. Oktober 2010 in den Rathäusern Ribnitz, Am Markt 1, Zimmer 211, und Damgarten, Schillstraße 5, Zimmer 201, zu den allgemeinen Sprechzeiten aus.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Stefan Krause, 1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Friedhofsatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. S. 617), zuletzt geändert am 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 15. September 2010 folgende Friedhofsatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

- a. Alter Friedhof Ribnitz
- b. Neuer Friedhof Ribnitz
- c. Alter Friedhof Damgarten
- d. Neuer Friedhof Damgarten
- e. Friedhof Freudenberg

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ribnitz-Damgarten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrab-

stätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits Bestatteter verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht und sind dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(7) Zur Vorbereitung einer möglichen Entwidmung von Teilflächen werden Abschnitte auf allen Friedhöfen als öffentliches Grün ausgewiesen (Anlage).

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Das Betreten bei Dunkelheit ist verboten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Ribnitz-Damgarten und zugelassener Gewerbetreibender
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen

- d. ohne Zustimmung der jeweiligen Nutzungsberechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e. Druckschriften zu verteilen
 - f. den Friedhof zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, mit Ausnahme von Grabpflege- oder -gestaltungsarbeiten sowie der Überprüfung der Grabsteinfestigkeit
 - g. Abraum und Friedhofsabfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - h. zu lärmern und zu spielen
 - i. Hunde ohne Leine zu führen und Hundekot liegen zu lassen
 - j. Gartenabfälle und Hausmüll zu entsorgen.
- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann Ausnahmen zulassen soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit von Dienstleistungserbringern (Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden) unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Davon ausgeschlossen sind Gewerbetreibende nach Abs. 4.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden.
- (4) Gewerbetreibende/Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Vorlage des Auftrags des Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofs-

setzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchstabe c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Ribnitz-Damgarten festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 - 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Ribnitz-Damgarten die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Hinterbliebenen fest. Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann nur in dringenden Fällen (die Leiche betreffend) eine Erdbestattung genehmigt werden.
- (3) Leichen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Eintritt des Todes bestattet und Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und

Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus sich zersetzendem Material bestehen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm und bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 120 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.

§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11

Aus- und Umbettungen

(1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 13 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

(3) Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeit. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen.

(4) Die Kosten der Aus- und Umbettungen und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- oder

Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet wurden.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Ribnitz-Damgarten. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in Grabstätten für Erdbestattungen

a. Wahlgrabstätte, ein- oder mehrstellig

b. Wahlgrabstätte Kindergrab

c. Rasenwahlgrabstätte

d. Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und Totgeburt (Sternenkindergrab)

e. Rasengrabstätte anonym

Grabstätten für Urnenbestattungen

a. Urnenwahlgrabstätte, ein- oder mehrstellig

b. Urnenrasengrabstätte, liegender oder stehender Stein

c. Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel

d. Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym

e. naturnahe Baumgrabstätte

Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird (max. 2,60 m x 1,30 m).

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist zulässig.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist. Auf einer Wahlgrabstätte können vier Urnen bei Einhaltung der Ruhefrist beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten
 - b. auf den Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 - c. auf die Kinder
 - d. auf die Eltern
 - e. auf die leiblichen Geschwister
 - f. auf die Großeltern
 - g. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - h. auf die Partner einer sonstigen auf Dauer lebenden nicht ehelichen Gemeinschaft
 - i. auf die nicht unter a. - h. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und zusätzlich über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur satzungsgemäßen Pflege der Grabstätte.

(10) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14

Wahlgrabstätte Kindergrab

Ein verstorbene Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird in einem Kindergrab bestattet (1,60 m x 0,8 m). Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.

§ 15

Rasewahlgrabstätte

Rasewahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Er-

werber festgelegt wird. Die Bepflanzung des Grabes ist nicht erlaubt. Die Grabstelle ist durch einen Grabstein zu kennzeichnen. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf dieser Wahlgrabstätte können zwei Urnen bei Einhaltung der Ruhezeit beigesetzt werden.

§ 16

Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und Totgeburten (Sternenkindergrab)

Die Erdgemeinschaftsgrabstätte Fehl- und Totgeburten (Sternenkindergrab) ist eine Grabstätte, in der nach Abstimmung mit dem Krankenhaus oder Bestatter und auf Wunsch der Mütter Beisetzungen vorgenommen werden. Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt keine Bestattungsgebühr und pflegt die Grabstätten. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen.

§ 17

Rasengrabstätte anonym

Die Rasengrabstätten anonym sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Es wird kein Nutzungsrecht verliehen. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung 25 Jahre.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a. Urnenwahlgrabstätten
 - b. Erdwahlgrabstätten, zusätzliche Einstellung
 - c. Urnenrasengrabstätten
 - d. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namens-tafel
 - e. Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym
 - f. Baumgrabstätten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in dieser Urnenwahlgrabstätte zeitgleich bestattet sein können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden.

(3) Für Urnenrasengrabstätten gilt Abs. 2 entsprechend. Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten durch einen Stein/eine Platte zu kennzeichnen. Die Gestaltung und Pflege ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namens-tafel sind Grabstätten mit Namens- und Jahreskennzeichnung auf einer Gemeinschaftstafel. Der Erwerb eines Partnergrabes ist möglich. Eine Aus- oder Umbettung der Urnen ist nicht statthaft. Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstelle im Voraus bezahlt und durch die Friedhofs-

verwaltung durchgeführt. Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen.

(5) Urnengemeinschaftsgrabstätten anonym sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Eine Ausoder Umbettung der Urnen ist nicht statthaft. Das Niederlegen von Kränzen und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege wird beim Erwerb der Grabstätte im Voraus bezahlt und durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(7) Baumgrabstätten sind Grabstätten, bei denen auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche unter Bäumen Urnen beigesetzt werden. Die Baumgrabstätte weist eine Größe von max. 1 m² auf. Die Errichtung eines Grabsteins ist nicht möglich. Rasenplatten mit Kennzeichnung in den Maßen 12 x 12 x 4 cm können abgelegt werden. Die Gestaltung und Pflege ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossener Form) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, zwischen den Abteilungen zu wählen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Grabmale, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedete oder gegossene Metalle und für Einfassungen Naturstein oder Terrazzo verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Jede handwerkliche Bearbeitung am Gestein ist möglich.
- Grabmale dürfen einen Sockel haben, der nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich ragt.

– Schriften, Ornamente und Symbole dürfen aus unterschiedlichem Material, passend zum Grabmal, bestehen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale werden nur flach auf die Grabstätte gelegt. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte abgedeckt werden. In Verbindung mit einem stehenden Grabmal sind liegende Grabmale nur in folgenden Grabstätten zulässig:

- a. auf einem einstelligen Erdwahlgrab 1 - 2 liegende Grabmale
- b. auf einem mehrstelligen Erdwahlgrab 2 - 3 liegende Grabmale
- c. auf einem Urnenwahlgrab ein liegendes Grabmal

(5) Eine Verpflichtung zur Aufstellung von Grabmalen besteht für die Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften nicht.

(6) Für Urnenrasengräber sind stehende Steine in einer Größe von max. 70 x 45 cm oder liegende Steine/Platten in einer Größe von max. 40 x 50 x 12 cm zu verwenden. Für Urnenwahlgräber gelten die Abmaße analog.

(7) Die Größe eines Grabmales für Erdgräber sollte der Umgebung angepasst sein. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt bis 1 m Höhe 14 cm, darüber hinaus bis 1,50 m Höhe 16 cm. Eine Verdübelung ist bei jeder Stärke erforderlich.

(8) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Belange für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- b. Angaben zur Schrift, den Ornamenten und den Symbolen unter Angabe des Materials soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23

Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 24

Standicherheit der Grabmale

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsgenossenschaft entspricht.

(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur von nach § 6 zugelassenen bzw. angezeigten Gewerbetreibenden zu erfolgen.

§ 25

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Grabmale, die umzustürzen drohen, können auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten gerichtet oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese drei Monate aufzubewahren. Der Nutzungsberechtigte ist für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wurde.

§ 26

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht inner-

halb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27

Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts in Stand gehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

(2) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 1,80 m nicht überschreiten.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(7) Unzulässig ist:

- a. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b. das Einfassen der Grabstätte mit Metall, Glas oder ähnlichem
- c. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen

d. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Verwelkter Grabschmuck (Blumen und Kränze) ist unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten in Ordnung zu bringen. Außerdem wird die Grabstätte durch ein Hinweisschild gekennzeichnet. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 25 gilt entsprechend.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Abs. 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Trauerfeiern

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Haftung

Die Stadt Ribnitz-Damgarten haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt
- b. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- c. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt
- d. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung bzw. Anzeige ausübt (§ 6 Abs. 1 und 4)
- e. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)

f. die Bestimmungen für Grabmale und bauliche Anlagen nicht einhält (§ 21)

g. als Nutzungsberechtigter/Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22)

h. Grabmale ohne Zustimmung der Stadt Ribnitz-Damgarten entfernt (§ 26, Abs. 1)

i. Grabmale und Grabausstattung nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 27)

j. Grabstätten vernachlässigt (§ 28)

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Ribnitz-Damgarten verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. September 2010



B o r b e
Bürgermeister

Anlage

Abschnitte des Friedhofes, die für eine Neuvergabe von Grabnutzungsrechten nicht mehr zur Verfügung stehen

Als öffentliches Grün dienen diese Bereiche der Erholung, haben eine soziale, ökologische und kulturhistorische Funktion und werten am Mühlenberg, in der Richtenberger Straße und in der Wasserstraße das jeweilige Wohngebiet auf.

Alter Friedhof Ribnitz, Mühlenberg

- Bereich Lärmschutzwall Richtung DB
- Bereich Bahnschiene
- Biotopbereich Klosterbach, hinter den Blöcken IX und X
- Teilfläche Block III

Neuer Friedhof Ribnitz, Klosterkamp

- Blöcke L, O, P, R und S
- (westliche und südliche Teile des Friedhofs)

Neuer Friedhof Damgarten, Wasserstraße

- Block I a, einschließlich Lindenallee, Teile von Block I b
- Block V

Alter Friedhof Damgarten, Richtenberger Straße

- Block I a, II a, III ab Reihe 6 bis Reihe 8
- Block I bis Reihe 8
- Block II ab Reihe 14
- Teile der Blöcke IV und V

Friedhof Freudenberg

- Wiese bis zum Block III
- (Fläche ohne Nutzungsrechte)

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. S. 617), zuletzt geändert am 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 15. September 2010 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
 - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattungen und Grabverlängerung ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

- (1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 24 € erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5

Verzicht auf Leistungen

(1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der im § 7 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

§ 6

Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit von der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7

Enthaltene Leistungen

Für die Gebühren nach Gebührentarif (Anlage) werden folgende Leistungen erbracht:

1. Trauerfeier (Ziff. 1)
 - Bereitstellung der Friedhofshalle
 - Gestühl und Beleuchtung
 - Reinigung und Abfallentsorgung
2. Erdbestattungen (Ziff. 2)
 - Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport
 - Gruftschmuck, Aussteifung, Absenkseile und Laufroste
 - Auslegen der Kränze, Gebinde und Sträuße
 - Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung
3. Feuerbestattungen (Ziff. 3) - zusätzliche Leistungen zu Ziff. 2, Urnenbeisetzungen
 - Urnenanforderung
 - Empfang und Aufbewahrung der Urne
4. Aus- und Umbettungen (Ziff. 4)
 - Genehmigungsverfahren
 - Grab- und Erdarbeiten
 - Exhumierung


- Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
 - Ausbettung und Versand einer Urne
5. Überlassung von Grabstätten (Ziff. 5)
 - Bereitstellung der Grabstätte/Grabanlage zur Nutzung
 - Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
 - bei Gemeinschaftsanlagen und Rasengräbern einschließlich der Pflegeleistung für die Flächen
 6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (Ziff. 6)
 - Beratung zu den Bestattungsmöglichkeiten
 - Terminannahme und -vergabe
 - Eintragung in das Sterbe- und Platzregister
 - Ausstellen einer Graburkunde
 - Erstellen eines Gebührenbescheides
 - Post- und Telefongebühren
 - Ausstellung der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit
 - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser- und Abfallentsorgung
 - Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
 - Dauerfahrgenehmigung
 - Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)
 7. Erdarbeiten (Ziff. 7)
 8. Sonstige Gebühren (Ziff. 8)
 - Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen
 - Friedhofsunterhaltungsgebühr
 - Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. September 2010


B o f b e
Bürgermeister

Anlage

Gebührentarif

1. Trauerfeier
 - 1.1 Benutzung der Feierhalle
Neuer und Alter Friedhof Damgarten 26 €
 - 1.2 Bestattungsgebühr für stille Besetzung (ohne Feierhalle) 20 €

1.3	Abschiednahme ohne Beisetzung in Ribnitz-Damgarten	37 €	- Urne auf Erdgrab, mehrstellig, bis 5 Jahre Nachkauf	152 €
2.	Erdbestattungen		6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
2.1	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	280 €	6.1 Grabstellenverwaltungsgebühr	26 €
2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 €	6.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes	10 €
3.	Feuerbestattungen		6.3 Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung	
4.	Aus- und Umbettungen		- eines stehenden Grabmals	16 €
4.1	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinreste	920 €	- eines liegenden Grabmals	16 €
4.2	Ausbettung einer Urne und Versand	153 € + 17,50 €	- einer Steineinfassung	16 €
5.	Grabnutzungsgebühr		- Abdeckung ab 75 % der Grabfläche	16 €
5.1	Erdgrab einstellig ab vollendeten 5. Lebensjahr	665 €	6.4 Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
5.2	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358 €	- einmalig	15 €
5.3	Erdrasengrab	1.140 €	- pro Kalenderjahr	102 €
5.4	Erdrasengrab anonym	1.140 €	6.5 Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	26 €
5.5	Urnenwahlgrab, eine Urne	310 €	7. Erdarbeiten	
5.6	Urnenwahlgrab, mehrstellig	462 €	7.1 Behebung eines Senkschadens pro Stunde	35 €
5.7	Urnenrasengrab, liegender Stein	728 €	7.2 Einebnen einer Grabstelle und Entfernen von Steinmaterial (einschließlich Fundament) auch für Bewuchs pro Stunde (zuzüglich Entsorgungskosten)	35 €
5.8	Urnenrasengrab, stehender Stein	602 €	8. Sonstige Gebühren	
5.9	Urne in einem anonymen Urnengrabfeld	785 €	8.1 Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen pro einstelliges Grab/Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	
5.10	Urne in einem Urnengrabfeld, mit Namenstafel	785 €	- Erdbestattung	25 €
	+ Anteil Steinmetzarbeiten		- Urne	20 €
5.11	Baumbestattung, Urne	519 €	8.2 Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	+ Baumanteil		- im Beisetzungsfall Erde	250 €
5.12	Grab der totgeborenen Kinder	ohne Gebühr	- im Beisetzungsfall Urne	200 €
5.13	Verlängerungsgebühr im <u>Bestattungsfall</u>		- ansonsten pro Jahr und Grab	10 €
	eine Urne in der Ruhezeit pro Jahr		8.3 Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden	31 €
5.13.1	in Erdrasengrab	46 €		
5.13.2	in Urnengemeinschaft mit Namenstafel, Partnerschaftsseite	40 €		
5.13.3	in Urnenrasengrab, liegender Stein	35 €		
5.13.4	in Urnenrasengrab, stehender Stein	29 €		
5.13.5	in Erdgrab	27 €		
5.13.6	in Urnenwahlgrab, mehrstellig	16 €		
5.14	Nutzungsgebühr für 5jährige Verlängerung eines Erdgrabes <u>nach Ablauf der Ruhezeit</u>	0 €		
5.15	ab 6jähriger Verlängerung pro Jahr	10 €		
5.16	Einstellungsgebühr			
	- Urne auf Erdgrab, bis 10 Jahre Nachkauf	152 €		
	- 2. Urne auf Urnenrasengrab	152 €		
	- Urne auf Urnengrab, mehrstellig, ab 3. Urne	152 €		

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

Satzung

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sowie für den Abschluss von Vergleichen der Stadt Ribnitz-Damgarten

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 15. September 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben.

(2) Ansprüche der Stadt Ribnitz-Damgarten können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung rechtfertigen. Gerechtfertigt ist sie insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldner und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist festzuhalten, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.

(2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.

(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben.

Die Zinsen sind durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die Anordnung der Forderung ist von der Finanzverwaltung zu veranlassen. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder

sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

– vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten, soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50 € nicht überschritten wird

– von den Amtsleitern in Abstimmung mit dem Leiter des Finanzverwaltungsamtes bis 5.000 €

– vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Leiter des Finanzverwaltungsamtes über 5.000 € bis 15.000 €

– vom Hauptausschuss über 15.000 € bis 25.000 €

– von der Stadtvertretung über 25.000 €.

(5) Das Finanzverwaltungsamt führt eine Gesamtübersicht für alle Ämter. Die Stundungsbescheide werden separat abgelegt. Die regelmäßige Überwachung erfolgt über das EDV-System der Stadtkasse.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

(2) Ansprüche der Stadt Ribnitz-Damgarten können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

– vom Leiter der Stadtkasse bei Mahngebühren und Nebenforderungen wie Zinsen und Säumniszuschlägen sowie Vollstreckungskosten soweit im Einzelfall ein Gesamtbetrag von 50 € nicht überschritten wird

– von den Amtsleitern in Abstimmung mit dem Leiter des Finanzverwaltungsamtes bis 5.000 €

– vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Leiter des Finanzverwaltungsamtes über 5.000 € bis 10.000 €

– vom Hauptausschuss über 10.000 bis 25.000 €

– von der Stadtvertretung über 25.000 €.

(5) Bevor über eine Niederschlagung entschieden werden kann, sind Nachweise über die Erfolglosigkeit der Beitreibung zu erbringen. Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Die Finanzverwaltung führt eine Gesamtübersicht (Niederschlagungsverzeichnis) für alle Ämter. Die Ansprüche sind laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die wirt-

schaftlichen Verhältnisse sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die entsprechenden Bearbeitungsvermerke sind bei dem jeweiligen Vorgang zu dokumentieren.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

(1) Erlass ist der Verzicht auf einen festgesetzten Anspruch der Stadt Ribnitz-Damgarten. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig.

(2) Ansprüche der Stadt Ribnitz-Damgarten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn

- ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde bzw. gesetzliche Grundlagen dies regeln. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Ein Nachweis durch den Schuldner ist zu erbringen.

- die Schuld dauernd nachweisbar nicht einziehbar ist. Der Nachweis hierüber ist durch Niederschrift über die vergebliche Vollstreckungshandlung oder beim Insolvenzverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses oder einer Restschuldbefreiung des Insolvenzgerichtes zu erbringen oder

- es für einen Vollstreckungsbescheid keinen Adressaten mehr gibt, z. B. weil dieser verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt, die Einbringung der Forderung somit rechtlich und tatsächlich unmöglich und nicht ausführbar ist.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- vom Bürgermeister in Abstimmung mit dem Leiter des Finanzverwaltungsamtes bis 2.500 €
- vom Hauptausschuss über 2.500 € bis 5.000 €
- von der Stadtvertretung über 5.000 €.

§ 4

Ansprüche aus Vergleichen

(1) Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt. Der rechtlichen oder tatsächlichen Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruches unsicher ist. Das Wesen eines Vergleiches liegt im gegenseitigen Nachgeben.

(2) Ein Vergleich in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn und soweit eine bestehende Verbindlichkeit erfüllt wird. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt zu verstehen.

(3) Die Entscheidung über den Abschluss eines Vergleichs wird:

bei Vergleichswerten bis 5.000 € dem Bürgermeister in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereichsleiter

- bei Vergleichswerten über 5.000 € bis 25.000 € dem Hauptausschuss

- bei Vergleichswerten über 25.000 € der Stadtvertretung übertragen.

§ 5

Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung vorzubereiten. Bei Entscheidungen nach dieser Satzung ist bei Ansprüchen ab 5.000 € grundsätzlich der Finanzausschuss anzuhören. Ist eine Anhörung des Finanzausschusses vor der Entscheidung durch den Hauptausschuss oder die Stadtvertretung nicht möglich, ist eine nachträgliche Information an den Ausschuss notwendig.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche Forderungen der Stadt Ribnitz-Damgarten, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. September 2010


B o r b e
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Ribnitz-Damgarten (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 15. September 2010 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 1, (Allgemeines), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Ribnitz-Damgarten Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

2. § 2, (Beitragspflichtige), wird wie folgt neu gefasst:

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorzugten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

3. § 5, (Beitragsmaßstab), Abs. 2, Ziffer 3, letzter Satz, wird wie folgt neu formuliert:

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, wird von 1 bis 10.000 m² der Vervielfältiger 0,05 von 10.001 bis 30.000 m² der Vervielfältiger 0,03 von 30.001 bis 50.000 m² der Vervielfältiger 0,02 ab 50.001 m² der Vervielfältiger 0,01 angesetzt.

4. § 5, (Beitragsmaßstab), Abs. 6, wird wie folgt neu gefasst:

Bei Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen und von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Anlage bevorzugt werden, wird der sich nach § 5 ergebende Beitrag jeweils nur zu zwei Dritteln erhoben. Dabei wird bei der Abrechnung der ersten Anlage zunächst der gesamte auf dieses Grundstück entfallende Beitrag erhoben. Bei der Abrechnung der zweiten Anlage wird dann dieser Beitrag in Höhe von zwei Dritteln, reduziert um ein Drittel des Betrages aus der ersten Abrechnung, erhoben. Die Sätze eins und zwei finden erst Anwendung, wenn jeweils vollständige Anlagen abgerechnet werden. Mindestens ist die volle Beitragssumme an der Anlage mit dem höheren Beitrag zu zahlen. Die nicht erhobenen Drittel werden zusätzlich von der Stadt getragen. Für dreifach erschlossene Grundstücke wird entsprechend verfahren.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 20. September 2010


Borbe
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Borbe
Bürgermeister

III. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 20. Februar 1993 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Straße „An der Mühle“
- im Osten durch freie Gewerbeparzellen
- im Süden durch die ehemalige DATUS-Hallen
- im Westen durch die Verbindungsstraße „An der Mühle“ und Bahnhof/„Richtenberger Straße“

zu ändern und zu ergänzen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 602/3, 602/4, 603/1, 626/9, 627/7 und 627/8 der Flur 1 Gemarkung Damgarten.

Ziele der Änderung:

- Erweiterung/Begradigung der südlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 2
- städtebauliche Neuordnung der Baufläche betreffend Maß der baulichen Nutzung

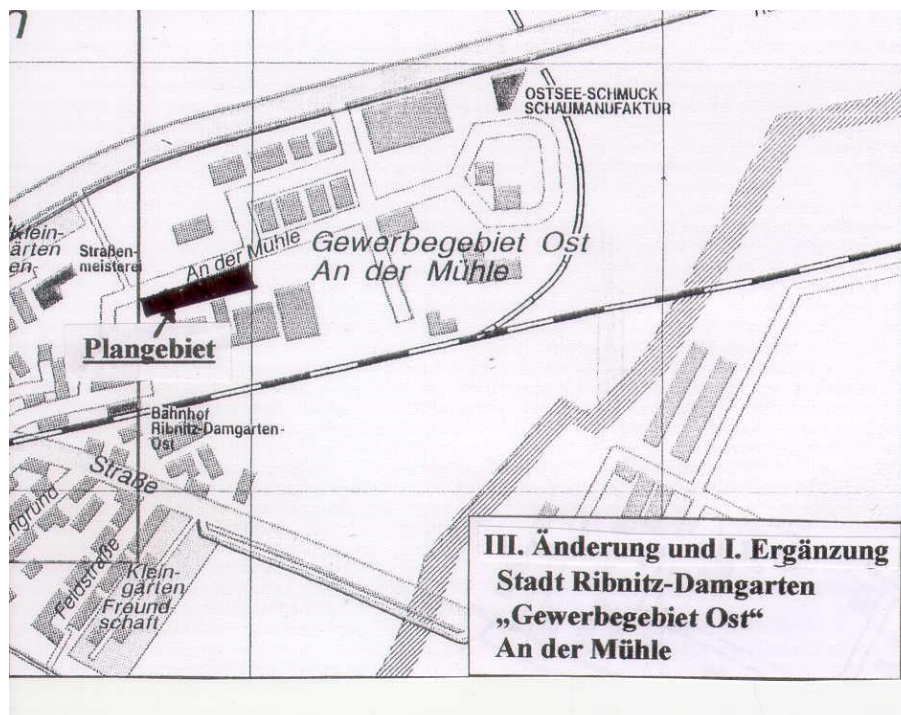
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 15. September 2010 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung des Straßenraumes der Pütznitzer Straße
- im Westen durch Wiese
- im Süden durch die nördliche Grenze des Boddenwanderweges
- im Osten durch vorhandene Bebauung und Gärten

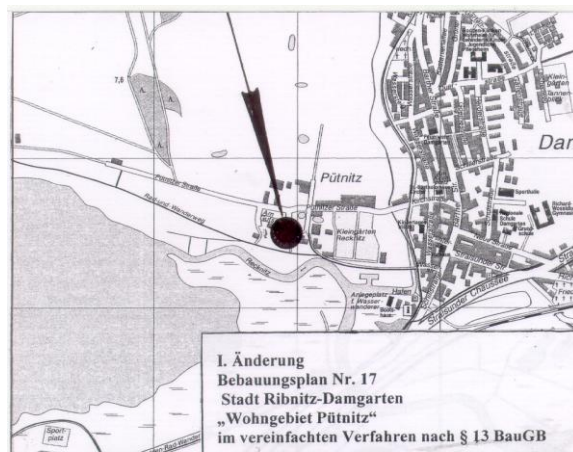
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, tritt mit Ablauf des 27. September 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Pütnitz“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 15. September 2010 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Kante des Grabens 79/2 mit dem Grundstück der Schäumerei „Bienenhof Klockenhagen“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzung der Landesstraße Nr. 21 („Bäderstraße“)
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Weideflächen
- im Osten durch ein Grundstück mit 3 ehemaligen Stallanlagen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen

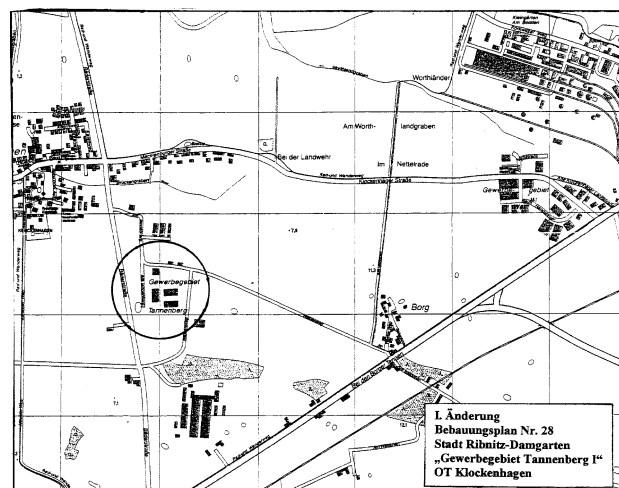
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, tritt mit Ablauf des 27. September 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, begrenzt

- im Norden durch die nördliche Straßenkante des Heideweges, vorhandene Bebauung am Heideweg und Weideland
- im Süden durch vorhandene Bebauung, Weideland und ungenutzte Flächen
- im Westen durch vorhandene Bebauung am Heideweg und ungenutzte Flächen
- im Osten durch die östliche Straßenkante des Heideweges und Weideland

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern und zu ergänzen.

Ziele der Änderung und Ergänzung:

- Einbeziehung der Flurstücke 162/8 tlw. und 202/4 der Flur 1 Gemarkung Langendamm in den Geltungsbereich und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung

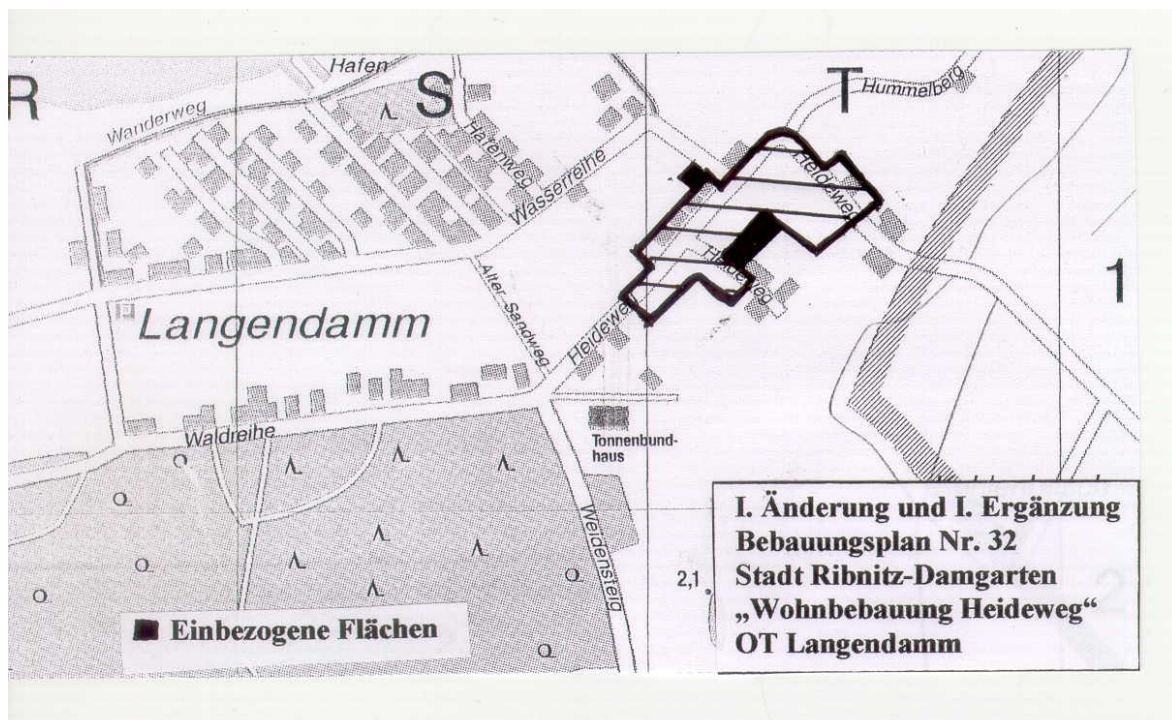
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Tannenhaus Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 5/5-(09-14) vom 17. Februar 2010 der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60, begrenzt:

- im Norden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes
- im Osten durch die Straße „Am Sportplatz“
- im Süden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes und die Straßen „Waldstraße“ und „Am Sportplatz“
- im Westen durch an die „Saaler Chaussee“ angrenzende Flächen des Damgartener Stadtwaldes

wie folgt zu ändern:

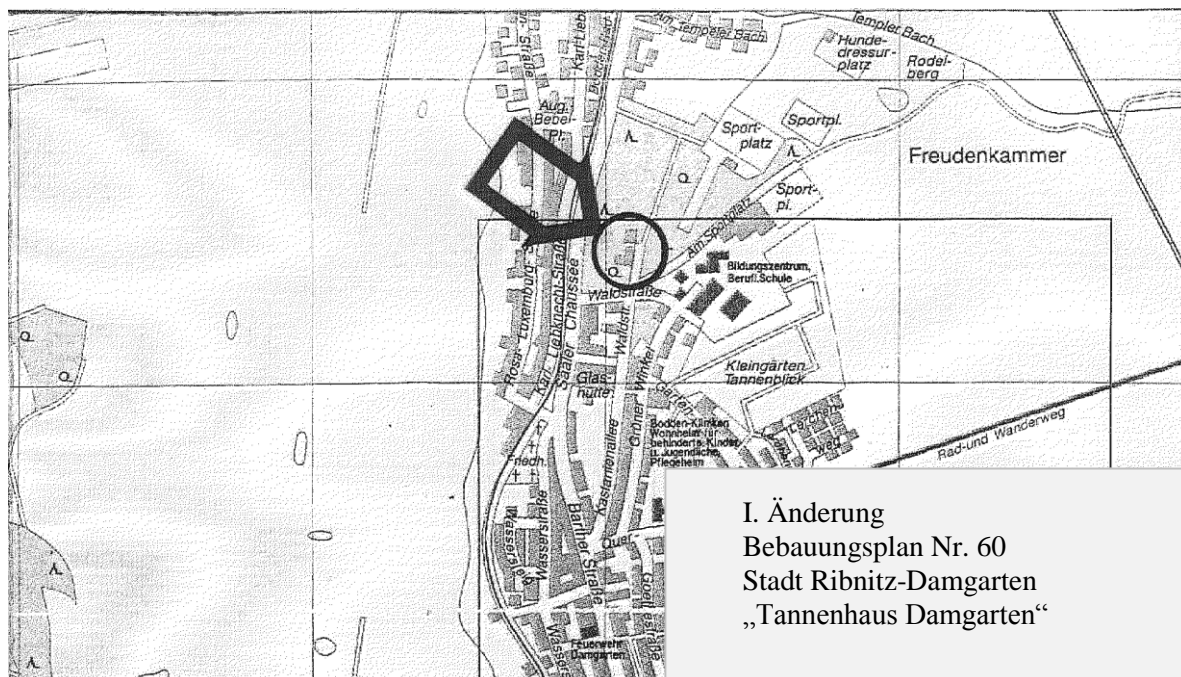
Punkt 2 – Planungsziele, 1. Anstrich

- Ausweisung einer Wohnbaufläche

Im Übrigen bleibt der Beschluss Nr. 5/5-(09-14) vom 17. Februar 2010 unverändert bestehen. Dieser Änderungsbeschluss ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses Nr. 5/5-(09-14) vom 17. Februar 2010.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Tannenhaus Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 15. September 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Tannenhaus Damgarten“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB, für das Gebiet begrenzt:

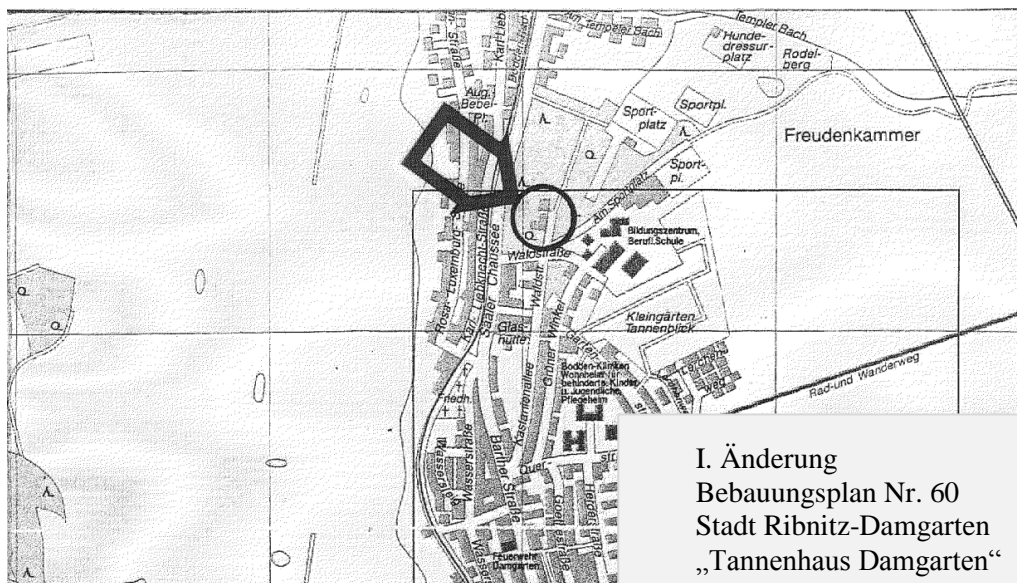
- im Norden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes
- im Osten durch die Straße „Am Sportplatz“
- im Süden durch Flächen des Damgartener Stadtwaldes und die Straßen „Waldstraße“ und „Am Sportplatz“
- im Westen durch an die „Saaler Chaussee“ angrenzende Flächen des Damgartener Stadtwaldes

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Oktober bis 8. November 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt wird. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 15. September 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Damgarten“ für das Gebiet begrenzt:

- im Norden durch die „Wasserstraße“ und eine Kai-Anlage zum Hafenbecken
- im Osten durch die rückwärtige Bebauung der „Wasserstraße“ und der „Schillstraße“, einen Graben und die „Schillstraße“
- im Süden und Westen durch Gehölz- und Schilfflächen

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Oktober bis 8. November 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

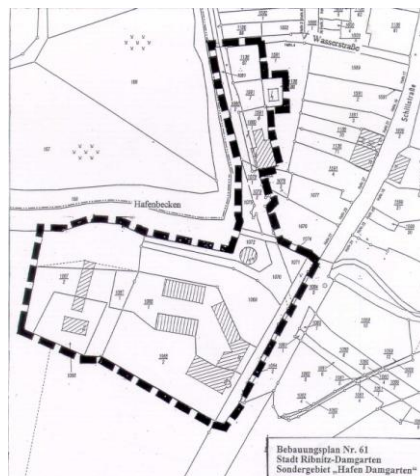
Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt. Aus diesem Grunde ist ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB Bestandteil der Begründung, welcher Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff, enthält. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Landkreis Nordvorpommern (Stellungnahme vom 18. Mai 2010)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (Stellungnahme vom 10. Mai 2010)
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stellungnahme vom 30. Juni 2010)
- Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ (Stellungnahme vom 3. Mai 2010)
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Stralsund (Stellungnahme vom 18. Mai 2010)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist weiterhin eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie eine schalltechnische Untersuchung. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

Die Stadtvertretung Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 15. September 2010 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64, „Wohngebiet Sandhufe II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wird begrenzt:

- im Norden durch die Planstraße A (J.-H.-Wilken-Straße)
- im Osten durch die westliche Planstraße C (J.-C.-Peters-Straße)
- im Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

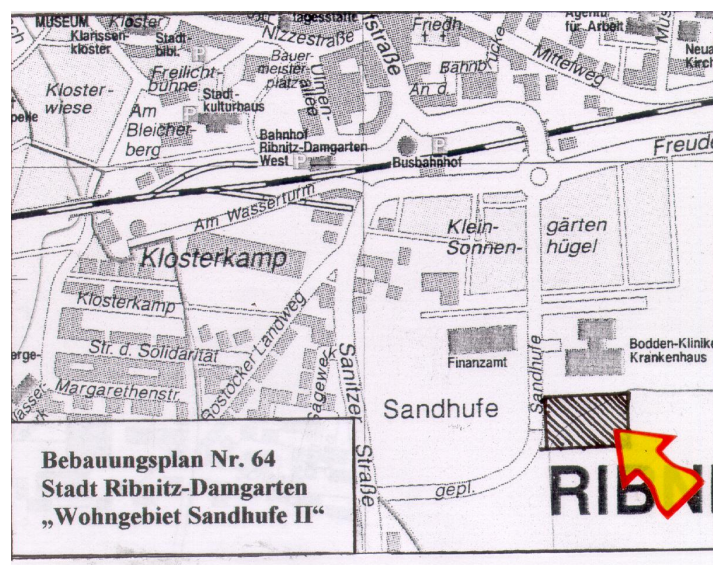
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten tritt mit Ablauf des 27. September 2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Planstraße C (J.-C.-Peters-Straße) und eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch eine unbebaute Bauparzelle an der Planstraße C

im Rahmen einer II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 zu ändern und zu ergänzen.

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 15. September 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der II. Änderung und I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Oktober bis 8. November 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

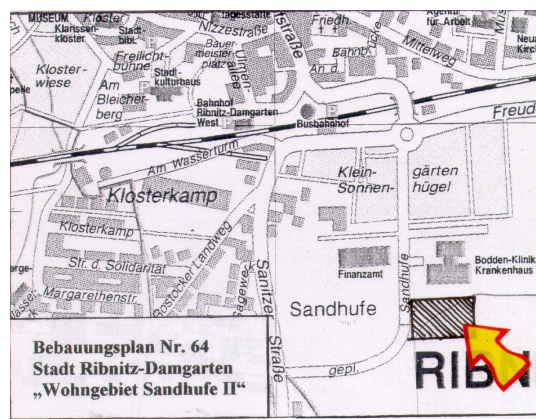
Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich grundsätzlich um ein Verfahren handelt, welches der Umweltprüfung unterliegt, wobei der Umweltbericht des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 64 von den geplanten Änderungen unberührt bleibt. Dieser Umweltbericht ist Bestandteil der auszulegenden Planunterlagen. Er enthält Aussagen zur Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Schutzgebiete) sowie zur Darstellung der Beeinträchtigung der Strukturen, Funktionen und Prozesse des Naturhaushaltes, auch hinsichtlich der angestrebten oder zu erwartenden Entwicklung nach dem Eingriff. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits Stellungnahmen eingeholt worden sind. Nach Einschätzung der Stadt Ribnitz-Damgarten werden folgende Stellungnahmen, im Hinblick auf ihre Umweltrelevanz, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung mit ausgelegt:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stellungnahme vom 23. Juli 2010)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Stellungnahme vom 28. Juli 2010)

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, den mit Ablauf des 21. September 2009 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe II“, begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück des Krankenhauses der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- im Osten und Süden durch offene Feldmark
- im Westen durch das Wohngebiet Sandhufe (Bebauungsplan Nr. 55), Unland und offene Feldmark

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt (§ 13 BauGB).

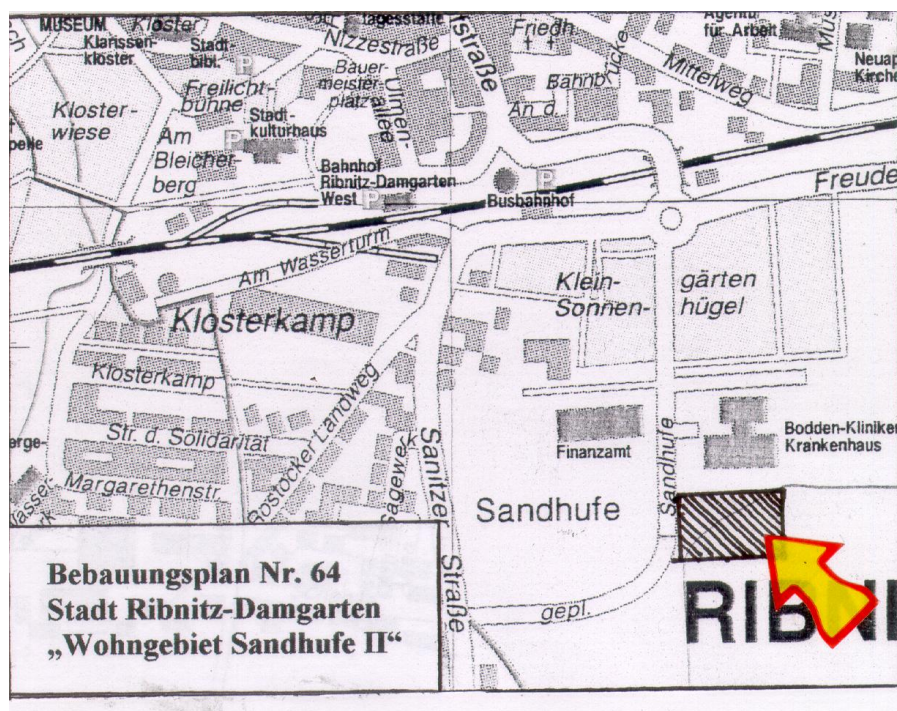
Planungsziele:

- Änderungen in der Bauweise (§ 22 BauNVO) und in dem Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)
Zulassung von Einzel- und Doppelhäusern sowie entsprechende Anpassung der Festsetzung zum Höchstmaß der Wohnungen (Anzahl) je Gebäude

Gemäß § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



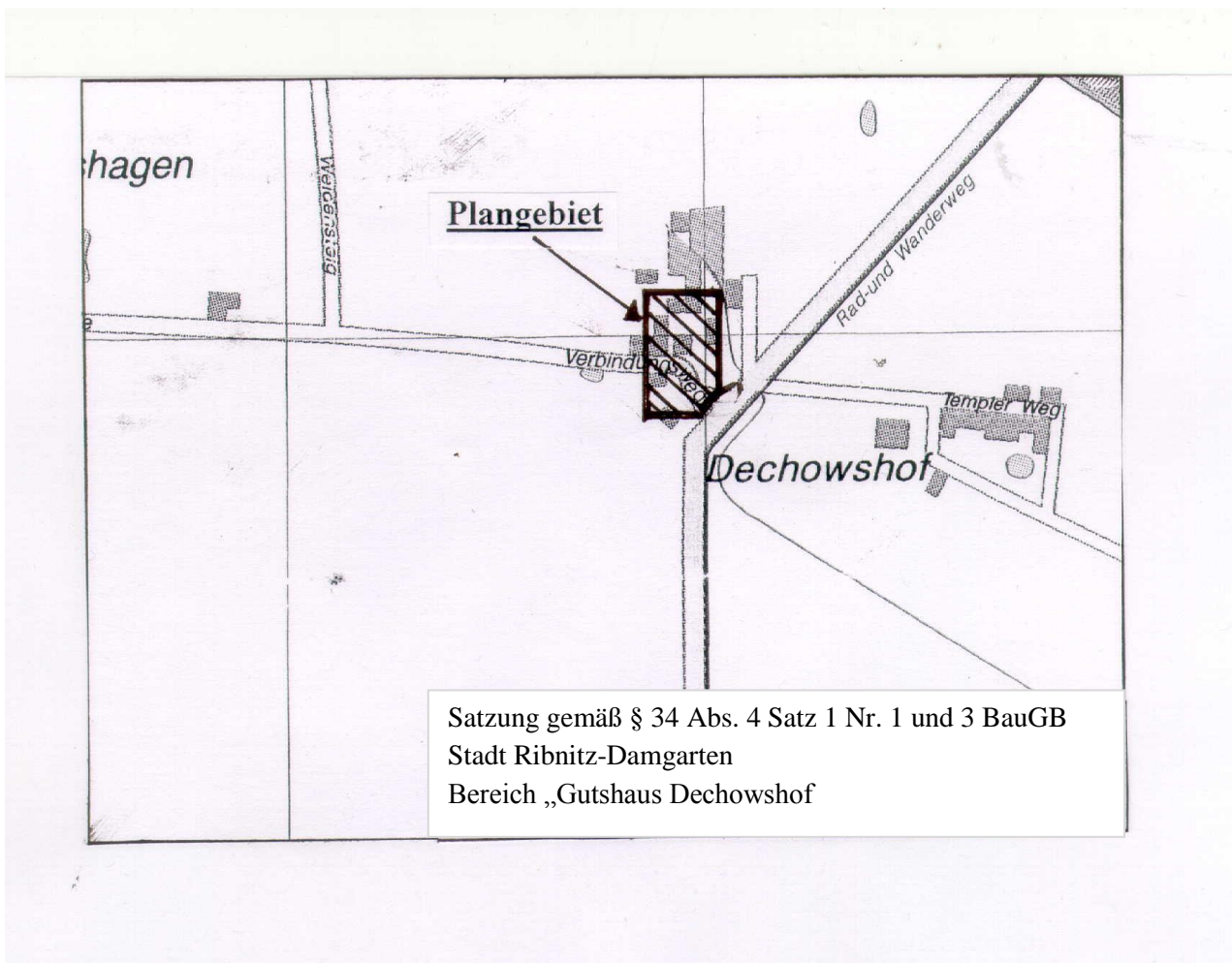
Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“

hier: Aufhebungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 2/8-(09-14) vom 9. September 2009 der Stadtvertretung über die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“ aufzuheben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“

hier: *Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010 beschlossen, für die Flurstücke 14 tlw., 15/1, 16/1, 16/2, 17/2, 17/3, 18, 19, 20, 21 tlw., 22/1 tlw., 24/2, 24/3, 24/4, 25, 26/1, 26/2, 27/2, 27/3, 78 tlw. und 101 tlw. der Flur 1 Gemarkung Dechowshof eine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

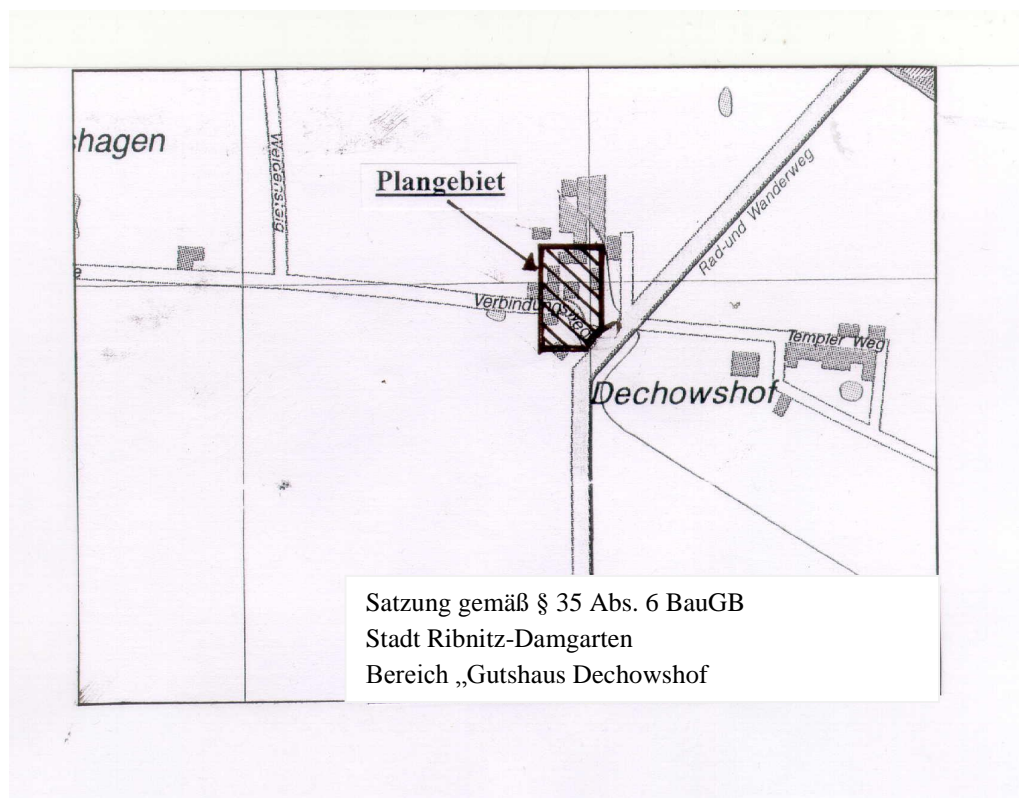
- im Norden und Westen durch Betriebsflächen einer Gärtnerei, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kreisstraße NVP K 2
- im Osten durch die Kreisstraße NVP K 2, das Wohngrundstück „Verbindungsweg 8“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Festlegung von Flächen zur Errichtung von den Siedlungsbereich ergänzende Neubauten (Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit)
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 15. September 2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Gutshaus Dechowshof“, für das Gebiet begrenzt:

- im Norden und Westen durch Betriebsflächen einer Gärtnerei, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Kreisstraße NVP K 2
- im Osten durch die Kreisstraße NVP K 2, das Wohngrundstück „Verbindungsweg 8“ und landwirtschaftlich genutzte Flächen

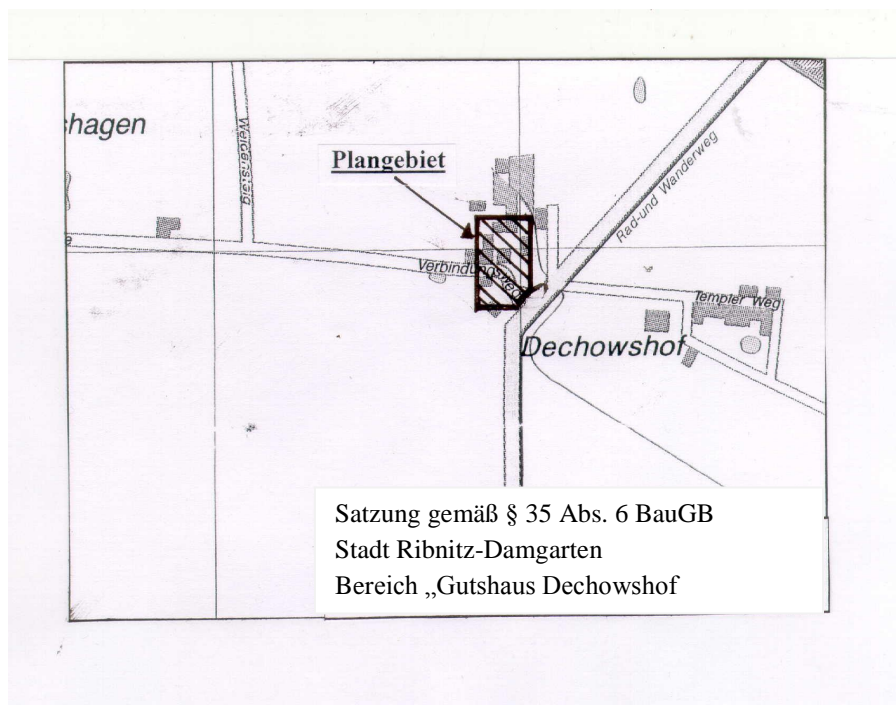
und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 5. Oktober bis 8. November 2010 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe, Bürgermeister



Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 15. September 2010

- Herrn Torsten Meier, Marlower Straße 17 a, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die SPD-Fraktion, als Nachrücker für Herrn Michael Peters bzw. Frau Rita Falkert in den Sportausschuss, den Landwirtschafts- und Umweltausschuss und den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr gewählt.
- Frau Rita Falkert, Wasserstraße 44, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die SPD-Fraktion, als Nachrücker für Herrn Michael Peters in den Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales gewählt.
- Herrn Herbert Kammel, Bergstraße 22, 18311 Ribnitz-Damgarten, benannt durch die CDU/FDP-Fraktion, als Nachrücker für Herrn Ullrich Balke in den Aufsichtsrat der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH gewählt.
- einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH zur Änderung der Satzung/des Gesellschaftsvertrages der Gebäudewirtschaft Ribnitz-Damgarten GmbH bestätigt.
- die vorzeitige Ablösung eines Darlehens bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank DG-Hyp beschlossen.
- über die Inanspruchnahme und Neufestsetzung haushaltswirtschaftlicher Sperren entschieden. Es werden die Eigenanteile für die Ersatzbeschaffung Feuerwehr und Umbau Mehrzweckgebäude auf dem Sportplatz Damgarten in Höhe von 520.000 € entspert. Dafür werden die Eigenanteile für die energetische Sanierung Sporthalle Freundschaft, Kreuzung L21 und Bahnübergänge Altheide, Neuhof und Borg in gleicher Höhe gesperrt.
- folgende Eilbeschlüsse des Hauptausschusses genehmigt:
 - Eilbeschluss HA 20/1-(09-14) vom 16. Juni 2010 - Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“
 - Eilbeschluss HA 20/2-(09-14) vom 16. Juni 2010 - Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für das Plangebiet der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Sondergebiet Hafen Ribnitz“
 - Eilbeschluss HA 23/1-(09-14) vom 25. August 2010 - überplanmäßige Ausgabe - Planung und Umbau eines Mehrzweckgebäudes auf dem Sportplatz Damgarten.
- dem Stundungsantrag einer ortsansässigen Firma bezüglich der Gewerbesteuer für die Jahre 2005 und 2006 zugestimmt.
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, B-Plan 55, Sandhufe II

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 356, ca. 6 m², LGB 6372, Trennstück aus dem Flurstück 357, ca. 232 m², LGB 6674 und Trennstück aus dem Flurstück 184/1, ca. 266 m², LGB 40264
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 181/2, ca. 454 m², LGB 6372
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 355, ca. 499 m², LGB 6674
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 187/2, ca. 49 m², LGB 40001
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 354, ca. 531 m², LGB 40186
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, OT Klockenhagen, B-Plan 58, Wohngebiet Robinieneck

6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 1, Flurstück 285, 618 m², LGB 9439
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, OT Klockenhagen, Altheider Weg

7. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 31/1, ca. 392 m², LGB 9018 und Trennstück aus dem Flurstück 32, ca. 426 m², LGB 9018
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
8. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 31/1, ca. 381 m², LGB 9018 und Trennstück aus dem Flurstück 32, ca. 436 m², LGB 9018
Zweck: Sanierung zum Einfamilienhaus

Damgarten, Wasserstraße

9. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1229/5, 478 m², LGB 40077
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

10. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1648, 985 m², LGB 7106
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Neuhaus, Moorkaten

11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 4, Trennstück aus dem Flurstück 3/1 und 1, insgesamt ca. 1.350 m², LGB 2682 und 1222
Zweck: Sanierung des aufstehenden Gebäudes, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, Rostocker Straße

12. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Trennstücke aus den Flurstücken 130/9, LGB 7853; 38, LGB 1227; 37/1, LGB 7868; 36, LGB 7853 und 35/1, LGB 7868, insgesamt: ca. 2.335 m²
Zweck: Errichtung eines Gebäudes mit insgesamt 24 Wohneinheiten, Gruppen- und Gemeinschaftsbereichen für die Unterbringung und Betreuung von mit Demenz betroffenen Mitbürgern; Vergabe eines Erbbaurechtes

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Pos. 1 - 12 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz, B-Plan 55, Sandhufe II

13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Flurstück 355, ca. 375 m², LGB 6674 und Trennstück aus dem Flurstück 186, ca. 136 m², LGB 819
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses, Vergabe eines Erbbaurechtes

Ribnitz, B-Plan 8, Damgartener Chaussee

14. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 12, Flurstück 14/9, 578 m², LGB 5849
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Ribnitz, Richard-Suhr-Siedlung

15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus dem Flurstück 239/125, ca. 67 m², LGB 5770
Zweck: Arrondierung eines Hausgrundstückes

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

16. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1638, 825 m², LGB 7531
Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Ribnitz, Unterer Hufenweg

17. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 15, Flurstück 153, 9 m², LGB 7853
Zweck: Arrondierung eines Gewerbegrundstückes

Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse
- Oktober bis Dezember 2010 -
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Hauptausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nicht öffentlich.

Oktober

Di, 5. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Ausschuss Ordnung/Sicherheit/ Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 6. Oktober 2010 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 7. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 13. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Neu-Hirschburg, Pension „vorm Darß“
Mi, 13. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Stadtkulturhaus
Do, 14. Oktober 2010 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 14. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 20. Oktober 2010 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 27. Oktober 2010 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

November

Mi, 3. November 2010 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 9. November 2010 (18:00 Uhr)	Ausschuss Ordnung/Sicherheit/ Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 11. November 2010 (18:30 Uhr)	Ausschuss Bodden-Therme	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 17. November 2010 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 17. November 2010 (18:00 Uhr)	Sportausschuss	Rathaus Damgarten, Saal
Di, 23. November 2010 (19:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Rathaus Damgarten, Saal
Mi, 24. November 2010 (18:00 Uhr)	Schul-/Sozial-/Kulturausschuss	Stadtkulturhaus
Mi, 24. November 2010 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Do, 25. November 2010 (17:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Dezember

Mi, 1. Dezember 2010 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Mi, 1. Dezember 2010 (18:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Meckl. Str. 28
Mi, 8. Dezember 2010 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Bildungszentrum, Gr. Winkel 69

Bekanntmachung

Verlust eines Dienstausweises

Der von der Stadt Ribnitz-Damgarten auf den Namen Roswitha Finkmann ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 34 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe
Bürgermeister

Verlust eines Dienstausweises

Der von der Stadt Ribnitz-Damgarten auf den Namen Annemarie Krull ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 44 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe
Bürgermeister

Verlust eines Dienstausweises

Der von der Stadt Ribnitz-Damgarten auf den Namen Jan Moldenhauer ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 45 wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Ribnitz-Damgarten, 27. September 2010
Jürgen Borbe
Bürgermeister